

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindereinrichtungen
in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen
(Gebührensatzung – Kindereinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises
Nordsachsen)

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (**SächsFöSchulBetrVO** SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 11 S. 494 (Fassung gültig ab: 01.01.2009); der Neufassung des **Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen** i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 15 S. 298 (Fassung gültig ab: 05.06.2010) und des **Sächsischen Kommunalabgabengesetzes** i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, ber. 2005 S. 306 (Fassung gültig ab: 05.06.2010)

wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Benutzung der Kindereinrichtungen

- Betreuungsangebot und
- Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung,

deren Träger der Landkreis Nordsachsen ist, sind Gebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.

Weiterhin ist bei Inanspruchnahme einer Betreuung im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung der Verpflegungskostenersatz (Essengeld) in voller Höhe zu tragen. Dieser Verpflegungskostenersatz ist unabhängig von den Elternbeiträgen zu entrichten.

Die Gebühr stellt eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung dar und ist auch während des Urlaubs, bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ende des Monats voll zu bezahlen.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und des Verpflegungskostenersatzes bei Inanspruchnahme der Betreuung im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung sind die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindereinrichtungen benutzen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindereinrichtungen werden die nachfolgenden Beiträge erhoben:

- (1) Beiträge für die Betreuung
Betreuungszeit bis zu 5 Stunden

	<u>Familien EUR monatlich</u>	<u>Alleinerziehende EUR monatlich</u>
für das älteste Kind	53,10	47,80
für das zweitälteste Kind	31,80	28,70
für das drittälteste Kind	10,60	9,60
für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr	0,00	0,00

- (2) Beiträge für die Betreuung
Betreuungszeit bis zu 6 Stunden

	<u>Familien EUR monatlich</u>	<u>Alleinerziehende EUR monatlich</u>
für das älteste Kind	59,70	53,70
für das zweitälteste Kind	35,80	32,20
für das drittälteste Kind	11,90	10,70
für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr	0,00	0,00

- (3) Zusätzliche Betreuungszeiten

Für die zusätzliche Inanspruchnahme von Betreuungszeiten
werden in der Betreuung je angefangene Stunde pro Tag

	<u>Familien EUR je Stunde</u>	<u>Alleinerziehende EUR je Stunde</u>
	1,50	1,40

von den Kostenpflichtigen erhoben.

- (4) Beiträge für das Heim
Betreuung von Montag 12.00 bis Freitag 14.00 durchgängig

	<u>Familien EUR monatlich</u>	<u>Alleinerziehende EUR monatlich</u>
für das älteste Kind	205,20	184,70
für das zweitälteste Kind	123,10	110,80
für das drittälteste Kind	41,00	36,90
für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr	0,00	0,00

§ 4

Verpflegungskostenersatz (Essengeld)

Der Verpflegungskostenersatz bei Inanspruchnahme einer Betreuung im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung wird pro Anwesenheitstag für Frühstück, Vesper und Abendbrot in voller Höhe den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Der Landkreis ist verpflichtet, die Kosten gering zu halten und er legt den Elternvertretern auf Verlangen darüber Rechenschaft ab.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindereinrichtung aufgenommen wird und sind für jeden vollen Monat zu entrichten. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung. Bei Abmeldung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung nach § 3 der „Satzung zur Benutzung der Einrichtungen für Betreuungsangebote und des Heimes für Schüler von allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Nordsachsen“ wirksam wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist gemäß des Gebührenbescheides über Lastschriftinzugsverfahren, Überweisung oder Barzahlung am Kassenautomat des Landratsamtes Nordsachsen (während der Öffnungszeiten) bis zum 10. des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Zuviel gezahlte Elternbeiträge werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten zurück erstattet.
- (4) Die Rechnung für den Verpflegungskostenersatz wird bis zum 20. des laufenden Monats für den Folgemonat erstellt und ist bis zum letzten des laufenden Monats zu entrichten. Eine Verrechnung von Fehltagen erfolgt ab dem Tag, an dem das Kind abgemeldet ist.
- (5) Der Verpflegungskostenersatz ist gemäß der Rechnung über Lastschriftinzugsverfahren, Überweisung oder Barzahlung am Kassenautomat des Landratsamtes Nordsachsen (während der Öffnungszeiten) bis zur ausgewiesenen Fälligkeit zu entrichten.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden für Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten mit mehreren Kindern, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Sächsischem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) bzw. o. g. Kindereinrichtungen besuchen (s. § 3 dieser Satzung) gewährt.
- (2) Beginnt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats oder endet diese vor dem 15. des laufenden Monats, so ist die Hälfte der unter § 3 genannten Beiträge fällig.
- (3) In den Sommerferien werden im Heim der allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung für die Dauer von 4 Wochen keine Gebühren erhoben.

(4) Ist ein Kind fristgemäß zeitweilig (länger als 20 aufeinanderfolgende Werktage) aus besonderem Grund abgemeldet, wird für den genannten Zeitraum keine Gebühr gefordert. Eine schriftliche Abmeldung hat beim Träger der Einrichtung (Schulverwaltung) oder in der betreffenden Einrichtung rechtzeitig 14 Tage vor Wirksamwerden der zeitweiligen Abmeldung vorzuliegen.

§ 7 Beitragsübernahme

(1) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, gestellt werden.

§ 8 Ferienbetreuung

Wird die Betreuung für Kinder an den allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung, die gewöhnlich nicht in der Betreuung angemeldet sind, während der Ferien gewünscht, erfolgt die Betreuung von Montag bis Freitag für 6 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten. Eine Anmeldung hat 2 Wochen vor der gewünschten Aufnahme schriftlich bei der jeweiligen Einrichtung oder beim Träger der Einrichtung (Schulverwaltung) zu erfolgen.

Folgender Elternbeitrag ist dafür sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig:

	<u>Familien EUR</u>	<u>Alleinerziehende EUR</u>
Tagesbetreuung	3,00	2,70
Wochenbetreuung	14,90	13,40

Für den Fall einer Betreuungszeit über 6 Stunden hinaus wird zwischen den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten und der Einrichtung eine gesonderte Vereinbarung getroffen; der Mehraufwand je angefangene Stunde pro Tag beträgt

<u>EUR je Stunde</u>	<u>EUR je Stunde</u>
1,50	1,40

und wird gesondert berechnet.

§ 9 Überprüfungswoche

Wird für Kinder während der Überprüfungswoche an den Schulen zur Lernförderung eine Betreuung im jeweiligen Betreuungsangebot gewünscht, so ist ein entsprechender Aufnahmeantrag in der Einrichtung oder beim Träger der Einrichtung (Schulverwaltung) zu stellen. Folgender Elternbeitrag ist dafür sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig:

	<u>Familien EUR</u>	<u>Alleinerziehende EUR</u>
Wochenbetreuung	13,30	11,90

§ 10 Zahlungsrückstände

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben und unberechtigt gewährte Ermäßigungen nachgefordert.

Rückständige Verpflegungskosten werden auf zivilrechtlichem Wege eingefordert.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindereinrichtungen des Landkreises Delitzsch“ vom 20.06.2007 sowie die „Satzung des Landkreises Torgau-Oschatz über die Ganztagsbetreuung an den Förderschulen für Lernbehinderte“ vom 13.06.1995 außer Kraft.

Torgau, den 15.06.2011

Czupalla
Landrat